

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Offiziergemeinschaft Husum e.V.“ (OGH e.V.)
Die Gemeinschaft hat ihren Sitz in der Fliegerhorstkaserne, Flensburger Chaussee 41 in
Husum. Sie ist als rechtsfähige Personenvereinigung in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck und Aufgaben

Die Offiziergemeinschaft Husum e.V. ist uneigennützig tätig. Sie verfolgt keinen auf Erwerb oder Gewinn ausgerichteten Geschäftszweck. Die Überwachung obliegt dem Vorstand. Die Gemeinschaftstätigkeit hat im Einklang mit der Zentralverfügung A2-1920/0-6001-1 zu stehen.

Weitere Aufgaben sind:

- die Leitung und Bewirtschaftung des Offizierheimes Fliegerhorstkaserne Husum als Wirtschaftsbetrieb;
- die kameradschaftlichen Beziehungen der Mitglieder untereinander zu pflegen und zu vertiefen;
- die Betreuung der Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes, vor allem der jüngeren Offiziere und des Offiziernachwuchses;
- den gegenseitigen Meinungsaustausch anzuregen;
- die berufliche Fortbildung zu fördern;
- die Durchführung kultureller und gesellschaftlicher Veranstaltungen zur Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen;
- die Unterhaltung einer Bowlingbahn zur sportlichen Betätigung.

Die Offiziergemeinschaft Husum e.V. unterstützt die Kommodore/ Kommodorinnen / Kommandeur / Kommandeurin / Dienststellenleiter / Dienststellenleiterinnen der Verbände am Standort bei der Erfüllung besonderer Aufgaben mit

- anderen Offizierkorps
- den Verbänden befreundeter Nationen
- der Zivilbevölkerung
- und unterstützt diese bei Veranstaltungen der Öffentlichkeitsarbeit und weiterbildenden Vorträgen zum Thema „Bundeswehr“.

§4 Organe

Die Organe der Offiziergemeinschaft Husum e.V. sind:

- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Mitgliederversammlung.

§5 Der Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus:

- Vorsitzender und seinem Stellvertreter;
- Schatzmeister;
- Schriftführer.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlussfähig ist der geschäftsführende Vorstand bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern.

2. Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- 1. Vorsitzender;
- stellvertretender Vorsitzender;
- Schatzmeister;
- stellvertretender Schatzmeister;
- Schriftführer;
- stellvertretender Schriftführer;
- 1. Kasinooffizier;
- weitere Kasinooffiziere nach Bedarf.

Beisitzer können zweckgebunden bei Bedarf auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt werden.

3. Wahl des Vorstandes

a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt (Ausnahme: §5 Pkt. 3.c.).

Gewählt wird bei gerader Jahreszahl der Vorsitzende, der stellvertretende Schriftführer und der stellvertretende Schatzmeister,

Bei ungerader Jahreszahl werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister, der Schriftführer und der 1. Kasinooffizier gewählt.

b. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus dem Vorstand aus, so sind die Aufgaben von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes wahrzunehmen. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes aus, so müssen Neuwahlen in den nächsten 6 Monaten durchgeführt werden.

c. Beisitzer und die weiteren Kasinooffiziere werden abweichend von § 5 Pkt. 3 a. für die Amtszeit von einem Jahr gewählt.

4. Der Vorsitzende muss Mitglied gem. §7 a sein. Der geschäftsführende Vorstand vertritt die Offiziergemeinschaft Husum e.V. gerichtlich und außergerichtlich gem. § 26 BGB. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Es genügt die Mitwirkung von zwei Mitgliedern des Vorstandes, wobei einer von ihnen der Vorsitzende oder der Stellvertreter sein muss.

5.

a. Der geschäftsführende Vorstand nimmt die Interessen der Offiziergemeinschaft Husum e.V. wahr und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen sowie die dem Verein überlassenen Räume und das Inventar. Das übrige Aufgabenfeld ist in einer Geschäftsordnung zu regeln. Diese wird vom Vorstand beschlossen.

b. Der Schatzmeister bzw. der stellvertretende Schatzmeister unterrichtet den geschäftsführenden Vorstand vierteljährlich über den Kassenbestand. Sie überwachen die Beitragsabgaben der Mitglieder.

c. Der Schriftführer bzw. stellvertretende Schriftführer führt den Schriftverkehr der Offiziergemeinschaft Husum e.V.

d. Die Leitung und Bewirtschaftung des Offizierheimes obliegt dem geschäftsführenden Vorstand. Näheres wird in Aufgabenbeschreibungen in der Geschäftsordnung geregelt.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von allen Mitgliedern gebildet.

2. Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal mit 14tägiger Frist unter Übersendung einer Tagesordnung einzuberufen. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden, sofern wenigstens 1/3 der Mitglieder mit einem entsprechenden Antrag an den Vorstand herantreten oder der Fall des § 5 Pkt. 3b und des § 8 der Satzung eintritt.

3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Grundsätze der Arbeit des Vorstandes, wählt den Vorstand, erteilt Entlastung und beschließt Satzungsänderungen. Des Weiteren legt sie auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für das neue Geschäftsjahr die Beiträge der Mitglieder fest.

4. Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Beschlussfähig ist die Versammlung, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder anwesend sind. Bei Verhinderung des einzelnen Mitglieds ist eine schriftliche Stimmübertragung möglich. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Mitgliederversammlung aufzulösen. Der Vorsitzende muss in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen. Bei der zweiten Mitgliederversammlung beschließt die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen. Beschlüsse für Satzungsänderungen bedürfen in jedem Fall der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Zweckänderungen des Vereins bedürfen der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

5. Anträge, die der Vorstand stellt, sind den Mitgliedern schriftlich mit vollständigem Wortlaut mit der Ladung zuzustellen.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung muss folgende Tagesordnungspunkte enthalten.

- a) Eröffnung der Versammlung durch den aufsichtführenden Offizier (sofern vertreten)
- b) Tätigkeitsbericht des Vorsitzenden
- c) Bericht des Schatzmeisters über das vergangene Geschäftsjahr und mit Vortrag des Haushaltsvoranschlags für das folgende Geschäftsjahr
- d) Bericht der Kassenprüfer
- e) Aussprache zu den Berichten
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Neuwahlen (Vorstand, Kassenprüfer)
- h) Beratung und Beschlussfassung vorliegender Anträge
- i) Verschiedene Punkte
- j) Schließung der Sitzung

7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll gem. Zentralverfügung A2-1920/0-6001-1 zu erstellen. Das Protokoll ist durch den Vorstand bei dessen nächster Sitzung zu billigen. Einen Nebenabdruck erhalten der aufsichtführende Offizier und alle Vorstandsmitglieder. Es steht danach den Mitgliedern zur Einsichtnahme auf Antrag zur Verfügung. Das Protokoll ist vom Leitenden der Mitgliederversammlung (i.d.R. der 1.Vorsitzende) und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

8. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Bestellung der Kassenprüfer durch Beschluss. Es sind zwei Kassenprüfer zu wählen.

§7 Mitgliedschaft

1. Mitglied in der Offiziergemeinschaft Husum e.V. können Personen folgender Gruppen werden:

Ordentliche Mitglieder können sein:

- a) Offiziere/ Offizieranwärter/innen und vergleichbare zivile Beschäftigte der Truppenteile, denen das Heim zugewiesen worden ist,
- b) Offiziere / Offizieranwärter/innen und vergleichbare zivile Beschäftigte benachbarter Truppenteile und Dienststellen, die über kein eigenes Offizierheim verfügen.
- c) Offiziere / Offizieranwärter/innen und vergleichbare zivile Beschäftigte der Bundeswehr, Reserveoffiziere und zu dem vorgenannten Personenkreis im Ruhestand.

Außerordentliche Mitglieder können sein:

- a) Bundesbedienstete und Mitarbeiter der Landespolizei ab gehobener Dienst,
- b) Offiziere befreundeter Streitkräfte,
- c) Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss der Mitgliederversammlung,
- d) Hinterbliebene ehemaliger Mitglieder (Witwe/ Witwer) auf eigenen Antrag.

Gemäß Zentralverfügung A2-1920/0-6001-1 besitzen nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht in Vereinsangelegenheiten und wählen den Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. schriftlich erklärten Austritt zum Monatsletzten
- b. Ausschluss (Vorstandsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes)
- c. Tod des Mitgliedes

3. Erwerb der Mitgliedschaft:

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen. Über die Annahme des Antrages entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Ablehnungen sind auf Verlangen des Antragstellers zu begründen. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Antragsmonats. Mit Erwerb der Mitgliedschaft wird der Erfassung, Speicherung und Verarbeitung der für die Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten zugestimmt.

§8 Ausschluss

Verstößt ein Mitglied des Vereins oder ein Mitglied des Vorstandes gegen die Satzung oder schädigt die Interessen der Offiziergemeinschaft Husum e.V. ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, das Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe von seinem Amt zu entbinden oder aus dem Verein auszuschließen. Gegen einen solchen Beschluss ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe Einspruch zulässig. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Der Einspruch ist mit Begründung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.

§9 Ehrenmitglieder

Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft werden von einzelnen Mitgliedern dem Vorstand vorgeschlagen. Auf Beschluss des Vorstandes wird bei der nächsten Mitgliederversammlung dieser Vorschlag zur Abstimmung vorgelegt. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht an Veranstaltungen der Offiziergemeinschaft Husum e.V. teilzunehmen und die Räumlichkeiten des Offizierheimes der Fliegerhorstkaserne gemäß der Heimordnung zu benutzen.

2. Jedes Mitglied hat das Recht an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.

§11 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung bestellten Kassenprüfer besitzen eine Kontrollfunktion gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der Kassen- und Rechnungsführung. Sie können jederzeit Einblick in die entsprechenden Unterlagen nehmen und haben zur Mitgliederversammlung einen Prüfbericht vorzulegen. Sie prüfen auf der Grundlage einer durch die Mitgliederversammlung zu bestimmenden Kassenprüfungsordnung.

§12 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur pünktlichen Beitragszahlung verpflichtet. Die Mitgliederversammlung legt auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes für das neue Geschäftsjahr die Beiträge der Mitglieder fest. Diese werden in der Geschäftsordnung niedergelegt.

§13 Der Wirtschaftsbetrieb

1. Die Offiziergemeinschaft Husum e.V. führt das Offizierheim der Fliegerhorstkaserne als Wirtschaftsbetrieb nach den Vorgaben der Zentralverfügung A2-1920/0-6001-1.
2. Der geschäftsführende Vorstand beschließt und erlässt eine Heimordnung, die allen Mitgliedern bekannt zu geben ist. Zusätzlich ist diese in den Räumen des Offizierheimes der Fliegerhorstkaserne für alle Gäste sichtbar zum Aushang zu bringen.

§14 Auflösung

Die Auflösung der Offiziergemeinschaft Husum e.V. kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder beschlossen werden. Das Bar- und Sachvermögen des Vereins fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dem Bundeswehr Sozialwerk e.V. „Aktion Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.

§ 15 Satzungsänderungen aufgrund Verfügungen des Registergerichts

Satzungsänderungen, die aufgrund einer Anordnung des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Der aufsichtsführende Offizier ist über diesbezügliche Satzungsänderungen zu informieren. Bei Satzungsänderungen ist der entsprechende Auszug dem VpflABw vorzulegen.

§16 Schlussbestimmungen

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nichts Anderes anordnen, gelten für den Verein die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die bisherige Satzung einschließlich Änderungen ist mit Inkrafttreten dieser Satzung ungültig. Die Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§17 Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner vorstehender Bestimmungen dieser Satzung berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Satzung zur Folge. Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte satzungsrechtliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, ist die Mitgliederversammlung verpflichtet, die Paragraphen so zu fassen, dass sie den satzungsrechtlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Paragraphen erfüllen.

Für den Vorstand

-im Original gezeichnet-

KRÜGER

1. Vorsitzender

-im Original gezeichnet-

FRANKE

1. Schriftführer